

# Brückenwürger bald wieder frei?



**K**aum zu glauben!  
Der mutmaßliche  
Mörder Christian L.  
könnte nach dem Plädoyer seines  
Rechtsanwaltes nach nur zwei  
Jahren wieder freisein. Wir erinnern

uns: Die bildhübsche Soap-Darstellerin Susanne Finke war von ihrem eifersüchtigen Ex Mandant dann aber kurze Zeit später Susanne Finke ins Wasser warf, hat er keinen Tötungsvorsatz mehr gehabt. Zu Bei Vernehmung des Pathologen vor Gericht sagte er aus: „Es fand sich Wasser in der Lunge, damit steht fest, dass Susanne Finke noch lebte als sie in den See geworfen wurde.“ Christian L.’s Verteidiger argumentiert. „Beim

Würgen hat durchaus Tötungsvorsatz vorgelegen. Als mein Mandant dann aber kurze Zeit später Susanne Finke ins Wasser warf, hat er keinen Tötungsvorsatz mehr gehabt. Zu bestrafen ist nur wegen versuchten Totschlags und fahrlässiger Tötung. Das Urteil muss daher entsprechend milde ausfallen.“ Susannes Eltern verstehen die Welt nicht mehr. Ihre Tochter ist tot und ihr mutmaßlicher Mörder ist bald wieder frei?

Mittwoch

0,50 €



# Mild

UNABHÄNGIG . ÜBERPARTEILICH  
**KÖLN**

## Bundesliga startet neue Session

dfhdfhd fdhfh hjhjjjj dhfjdj jdheuu sljkjk  
erjek jklkdl erekjklj djkdj kldjjlk ejkj eere jkjk  
dfdfk djd jdj j kjkjd. Seite 7

Bundestag debatiert über

## Erhöhung von Kindergeld

Berlin -  
Heute wird im Bundestag darüber  
diskutiert, ob das Kindergeld im Rahmen  
des Familienförderungsplans erhöht  
werden kann.

Seite 4

## Naturkatastrophen Klima-Forscher warnen

Paris -

dfdfd kkj d dj kkkkjk er kjk d kjkjdkfd lkdie kdkfie dfdk  
jd jd dkkdf dfj dj dfdfj ddkjfkdfd dkfdkfd lkdkdf dfjdf  
dj jkk dkfdk jk dfddie u dfdj uerp ujd e dl u erere dum  
i dfdfue du jdie duewp dueeridjf ue jddddd ddd jiekls  
aeikkfdkjdkjfdjereidfdkfdil. Seite 2

Wie hat sich Christian L. strafbar gemacht?

In der Presse wird wegen der Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung immer vom „mutmaßlichen Täter“ gesprochen.

## Der Brückenwürger-Gliederung

(Aufbau nach der Literatur, die Mord als Qualifikation des Grunddelikts Totschlags ansieht)

### Strafbarkeit des Brückenwürgers

**Totschlag , §§ 212 I**

**Mord, 211 I, II, 1. Gruppe, X. Variante**

**Tatbestand**

#### **Objektiver Tatbestand**

Erfolgsverursachung und objektive Zurechnung (+)

#### **Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz bezüglich der Tötung?

Fraglich ist, ob Christian L. mit Tötungsvorsatz handelte, weil nicht die zunächst mit Tötungsvorsatz vorgenommene Handlung, das Würgen, zum Tod führte, sondern erst das Werfen in den See zum Tod führte, als er das Opfer schon tot wähnte und somit keinen Tötungsvorsatz mehr hatte.

Meinung 1: Auftrennung in mehrere selbständige Gesamtgeschehen => Vorsatz (-) => versuchtes Vorsatzdelikt u. Fahrlässigkeitsdelikt in Tatmehrheit

Meinung 2: Lehre vom dolus generalis => Vorsatz (+)

Meinung 3 (BGH): Lösung nach den Regeln über den Kausalverlauf. Vorsatz (+), wenn der Täter den wesentlichen Kausalverlauf vorhergesehen hat. Unbeachtlicher Irrtum also, wenn die Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf unwesentlich ist.

Streit relevant, Streitentscheid

Argument: Der Kausalverlauf hält sich innerhalb der Grenzen der Vorhersehbarkeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung. Die Tat rechtfertigt keine andere Beurteilung. Ein anderes Ergebnis wäre inadäquat.

=> Der Rechtsprechungslösung ist zu folgen. Vorsatz (+)



**Rechtswidrigkeit**

**Schuld**

=> § 212 I (+)

Mord, §§ 212 I, 211 I, II 1. Gruppe, X Variante.

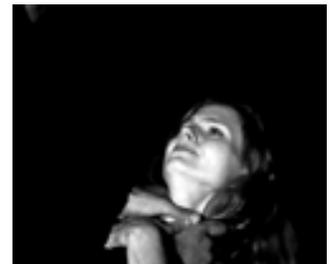
## Subjektiver Tatbestand

Niedriger Beweggrund

= Motive die auf niedrigster Stufe stehen, ja geradezu verachtenswert sind.

Bei Eifersucht (+)

=> §§ "212 I, 211 I, II, 1. Gruppe, X Variante (+)



## Konkurrenzen

Mord ist die Qualifikation zum Grunddelikt Totschlag und geht als spezielleres Delikt vor (Gesetzeskonkurrenz).

=> §§ "212 I, 211 I, II, 1. Gruppe, X Variante (+)

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Christian L. hat sich wegen Totschlags strafbar gemacht.

## Mord, §§ 212 I, 211 I, II, 1. Gruppe, X. Variante

Darüber hinaus könnte die Qualifikation Mord aus niedrigen Beweggründen vorliegen, § 212 I, 211 I, 1. Gruppe, X.Variante.

Bei den niedrigen Beweggründen handelt es sich um ein subjektives Merkmal. Die Beweggründe sind niedrig, wenn sie auf sittlich niedrigster Stufe stehen, ja geradezu verachtenswert sind. Hierzu zählen Hass, Rache und Eifersucht. Christian L. handelte seiner Ex-Freundin Susanne Finke gegenüber aus dem Motiv Eifersucht. Das Mordmerkmal eines niedrigen Beweggrundes ist somit erfüllt.

Wie bereits festgestellt liegen Rechtswidrigkeit und Schuld vor.

## Konkurrenzen



Sofern der Mord als Qualifikation des Totschlages (nach der Lehre) angesehen wird liegt ein Fall der Spezialität vor. Der speziellere Tatbestand verdrängt das Grunddelikt.

## Ergebnis

T hat sich wegen Mordes gem. §§ 212 I, 211 I, II, 1. Gruppe, X Variante (Habgier) strafbar gemacht.



# Brückenwürger



# Der Brückenwürger-Formulierung



## Strafbarkeit des Brückenwürgers (Christian L.)

### Totschlag, § 212 I

Christian L. könnte sich durch das Würgen und das anschließende Werfen des Opfers in den See sich eines Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht haben.

Der Erfolgsverursachung im objektiven Tatbestand des Totschlags ist durch das Würgen und Werfen des Opfers in den See und den dadurch kausal verursachten Tod des Opfers gegeben. T hat durch sein Handeln ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen, dass sich im tatbestandlichem Erfolg, dem Tod des Opfers, realisiert hat. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Der subjektive Tatbestand des Totschlags erfordert Tötungsvorsatz. Zu beachten ist dabei, dass ein Tötungsvorsatz nicht vorschnell angenommen werden darf sondern der Täter die besondere Hemmschwelle zur Tötung überschritten haben muss.

Fraglich ist, ob Christian L. mit Tötungsvorsatz handelte, da dieser zwar zunächst beim ersten Akt dem Würgen vorlag, dann aber beim zweiten Akt dem Werfen er schon sein Opfer tot glaubte, das Werfen in den See aber erst zum Tod führte. Ob in einem solchen Fall Vorsatz vorliegt ist streitig.

- Nach einer Ansicht ist eine „**Trennung des Gesamtgeschehen**“ in zwei vollkommen selbständige Handlungen zu vorzunehmen. Entsprechen ist der auch der Vorsatz für jeden Teil einzeln getrennt zu betrachten.

Beim ersten Handlungsakt dem Würgen habe Tötungsvorsatz vorgelegen. Mit dem Angenommenen Erfolgseintritt sei der Tötungsvorsatz dann erloschen.

Beim zweiten Handlungsakt dem Werfen des Opfers ins Wasser sei kein Tötungsvorsatz mehr vorhanden.

Bezüglich des ersten Handlungsakts läge damit versuchte Tötung vor;

bezüglich des zweiten Handlungsaktes fahrlässige Tötung.  
Beide Delikte stehen zueinander in Tatmehrheit, § 53.

- Nach der „**Lehre vom dolus generalis**“ liegt ein Gesamtgeschehen und ein Gesamtvorsatz vor. Dieses Gesamtgeschehen ist nicht in zwei Handlungsakte zu teilen. Der ursprüngliche Tötungsvorsatz bezüglich der ersten Handlung umfasst danach auch die zweite Handlung. Danach liegt eine vorsätzliche Tötung vor.

- Die Rechtsprechung nimmt vorsätzliches Handeln an, **wenn der Täter den „wesentlichen Kausalverlauf“ erfasst hat.**

Die Abweichung des vorgestellten vom wirklichen Kausalverlauf ist nur gering und rechtlich ohne Bedeutung. Der Todeserfolg ist daher vorsätzlich herbeigeführt worden.

Aufgrund unterschiedlicher Ergebnisse bezüglich des Vorsatzes ist ein Streitentscheid zwischen den verschiedenen Lösungsansätzen notwendig.

- Die erste Meinung, die eine Trennung des Gesamtgeschehens vornimmt, verkennt, dass die beiden Teilakte nicht beziehungslos nebeneinander stehen. Dieser Lösungsansatz trennt willkürlich einen einheitlichen Lebenssachverhalt.



- Die **Lehre vom dolus generalis** stellt in unzulässiger Weise eine Fiktion eines alles umfassenden Tötungsvorsatzes zu Lasten des Täters auf. Der Tötungsvorsatz war nach dem 1. Handlungsakt allerdings schon erloschen.

- Zur Auffassung der Rechtsprechung, die auf die Vorhersehbarkeit des wesentlichen Kausalverlaufs abstellt, gilt folgendes. Richtig ist, dass sich der Vorsatz auch auf den Taterfolg beziehen muss. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Einzelheiten des Kausalverlaufes immer voraussehbar sind. Ausreichend muss daher sein, dass der Täter den wesentlichen Kausalverlauf vorausgesehen hat.

Nur bei wesentlichen Abweichungen vom Kausalverlauf ist ein Vorsatz ausschließender Irrtum i.S. eines Tatbestandsirrtums anzunehmen.

- Ein anderes Ergebnis wäre in Hinblick auf den Verwirklichungswillen des Täters nicht angemessen.

Das Handeln des Christian L. hielt sich in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren. Er handelte daher vorsätzlich. Die Abweichungen des Kausalverlaufs rechtfertigen keine andere Bewertung der Tat. Eine andere Wertung käme zu einem nicht hinnehmbaren Ergebnis.

Immerhin kam es darauf an, die junge Frau zu töten und überwand damit die besondere Hemmschwelle zur Tötung. Christian L. handelte somit mit Tötungsvorsatz.